



Steuerverwaltung des Kantons Bern

## Wohnsitzverfahren bei Wochenaufenthalt

### 1 Einleitung

Bei Personen mit Wochenaufenthalt stellt sich oft die Frage, ob sich der steuerrechtliche Wohnsitz am Wohnort während der Woche (Wochenaufenthaltsort) oder an einem anderen Ort befindet. Mit dem nachfolgend beschriebenen Wohnsitzverfahren wird diese Frage rechtlich verbindlich geklärt.

#### 1.1 Der steuerrechtliche Wohnsitz

Eine Person ist in jener Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig, in welcher sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz hat (= Hauptsteuerdomizil). Der steuerrechtliche Wohnsitz ist der Ort, an dem sie sich mit der **Absicht des dauernden Verbleibens, d. h. auf unbestimmte Zeit**, aufhält. Trifft dies auf **mehrere Orte** zu, so ist massgebend, wo sich ihr Lebensmittelpunkt befindet, also der Ort, an dem sie die **stärksten wirtschaftlichen und persönlichen Beziehungen** pflegt.

Der steuerrechtliche Wohnsitz bestimmt sich nach den objektiven, von aussen wahrnehmbaren Umständen, aus denen sich die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen einer Person erkennen lassen. Die subjektive Verbundenheit mit einem Ort ist nicht massgebend. Auch die Hinterlegung der Schriften ist keine Voraussetzung zur Begründung des steuerrechtlichen Wohnsitzes in einer Gemeinde.

#### 1.2 Abgrenzung zum zivilrechtlichen Wohnsitz

Die Begriffe des zivilrechtlichen und des steuerrechtlichen Wohnsitzes sind sich inhaltlich **ähnlich**. Sie sind jedoch **nicht deckungsgleich**.

Eine Person hat ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde, wo sie die Schriften hinterlegt (frei wählbar). Da der steuerrechtliche Wohnsitz nicht frei wählbar ist, können sich der zivilrechtliche und der steuerrechtliche Wohnsitz einer Person in unterschiedlichen Gemeinden befinden. Die Kantone und Gemeinden müssen den Zuzug von anderen Gemeinden oder Kantonen gestatten und dürfen den Wegzug nicht erschweren (Niederlassungsfreiheit).

Im Wohnsitzverfahren wird nur über den steuerrechtlichen Wohnsitz entschieden. Das bedeutet, auch wenn im Wohnsitzverfahren als steuerrechtlicher Wohnsitz ein anderer Ort (z. B. Wochenaufenthaltsort) als die Gemeinde bestimmt wird, wo die Schriften hinterlegt sind, besteht keine Pflicht, die Schriften dann an diesem steuerrechtlichen Wohnsitz zu hinterlegen. **Die Niederlassungsfreiheit wird durch das Wohnsitzverfahren nicht eingeschränkt.**

### 2 Ablauf eines Wohnsitzverfahrens

#### 2.1 Abklärung durch die Gemeinden

Die Gemeinden sind verpflichtet, regelmässig die tatsächlichen Verhältnisse von Personen mit Wochenaufenthalt bei ihnen zu überprüfen, um festzustellen, ob diese Personen ihren steuerrechtlichen Wohnsitz am Wochenaufenthaltsort haben. Mittels Fragebogen informieren sich die Gemeinden über die Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Person an den verschiedenen Aufenthaltsorten.

#### 2.2 Mitwirkungspflicht Art. 167 StG<sup>1</sup> / 126 DBG<sup>2</sup>

Die Person mit Wochenaufenthalt ist verpflichtet, den Fragebogen der Gemeinde vollständig auszufüllen und allfällige **Belege** einzureichen, denn sie hat umfassend Auskunft über die für die Besteuerung massgebenden Umstände zu geben.

Zudem können auch **Auskünfte und Bescheinigungen von Dritten** oder Amtsberichte eingeholt werden (Art. 168 StG). Die betroffene Person kann auch zu einer **mündlichen Auskunft** eingeladen werden.

#### Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflicht

Es muss mit einer **Busse bis CHF 1'000** gerechnet werden, in schweren oder wiederholten Fällen bis CHF 10'000 (Art. 216 StG, Art. 174 DBG).

#### 2.3 Datenschutz

Der Ort des steuerrechtlichen Wohnsitzes bestimmt sich nicht nach der Hinterlegung der Schriften, sondern danach, wo die stärksten persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen gelebt werden. Deshalb sind **Fragen** über Wohn-, Arbeits- und Familienverhältnisse, persönliche Beziehungen und die Freizeitgestaltung **unumgänglich**. Es werden ausschliesslich die für das Wohnsitzverfahren notwendigen Informationen erfragt. Der Fragebogen wurde der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern unterbreitet und **entspricht den Anforderungen des Datenschutzgesetzes** (KDStG; BSG 152.04).

<sup>1</sup> Steuergesetz des Kantons Bern vom 21.05.2000

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990

## 2.4 Einschätzung durch die Gemeinde

Anhand der Antworten im Fragebogen entscheidet die Gemeinde, ob die betroffene Person am Wochenaufenthaltsort ihren steuerrechtlichen Wohnsitz hat. Sie kann auch **Auskünfte und Bescheinigungen von Dritten** einholen und die betroffene Person zu einer **mündlichen Auskunft** einladen.

Wenn die Wochenaufenthalts-Gemeinde entscheidet, dass sich der steuerrechtliche Wohnsitz bei ihr befindet, teilt sie dies der betroffenen Person mit. Für die betroffene Person bestehen dann folgende Möglichkeiten:

1. Ist die betroffene Person mit der Entscheidung der Gemeinde **einverstanden und ausserdem bereit, auch ihre Schriften** am bisherigen Wochenaufenthaltsort **zu hinterlegen**, wird die Person bei der Hinterlegung der Schriften nicht nur **automatisch ins Steuerregister, sondern ebenfalls ins Einwohnerregister aufgenommen**, sodass die politischen Rechte nunmehr hier ausgeübt werden können.
2. Ist die betroffene Person mit der Entscheidung der Gemeinde **einverstanden, will jedoch ihre Schriften** aus persönlichen Gründen **am bisherigen Ort belassen**, ist das grundsätzlich möglich. Die betroffene Person muss ihr Einverständnis schriftlich erklären. Zudem bedarf es der Bestätigung der Gemeinde, in der die Schriften hinterlegt bleiben, dass die betroffene Person im Steuerregister an den Wochenaufenthaltsort abgemeldet wird.
3. Ist die betroffene Person mit der Entscheidung der Gemeinde **nicht einverstanden**, muss sie dies schriftlich mitteilen und begründen. Die Gemeinde wird ihre Entscheidung nochmals überprüfen. Wenn die Gemeinde ihre Entscheidung nicht ändern möchte, sendet sie die Akten der Steuerverwaltung des Kantons Bern, damit eine Wohnsitzverfügung an die betroffene Person erlassen wird.

## 2.5 Verfügung durch kantonale Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern prüft anhand der übersandten Akten, ob die Voraussetzungen für einen steuerrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person am Wochenaufenthaltsort erfüllt sind. Sie kann auch **Auskünfte und Bescheinigungen von Dritten** einholen und die betroffene Person zu einer **mündlichen Auskunft** einladen.

Entscheidet die Steuerverwaltung des Kantons Berns, dass sich der steuerrechtliche Wohnsitz der betroffenen Person am Wochenaufenthaltsort befindet, erlässt sie eine **anfechtbare Verfügung**.

Die Steuerverwaltung kann den steuerrechtlichen **Wohnsitz auf 2 Jahre rückwirkend festlegen**. Eine rechtskräftige Veranlagung oder die bereits geleisteten Ratenzahlungen stehen dem nicht entgegen.

## 2.6 Rechtsmittel

Ist die betroffene Person mit dem verfükten steuerrechtlichen Wohnsitz nicht einverstanden, kann sie **Einsprache** erheben. Gegen den Einspracheentscheid kann sie bei der **Steuerrekurskommission** des Kantons Bern Rekurs einreichen, anschliessend eine Beschwerde an das **Verwaltungsgericht des Kantons Bern** richten und danach die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten an das **Bundesgericht** weiterziehen.

## 3 Was geschieht, wenn rechtskräftig entschieden wurde, dass sich der steuerrechtliche Wohnsitz am Wochenaufenthaltsort befindet?

Der **Wochenaufenthaltsort** wird als steuerrechtlicher Wohnsitz im Steuerregister erfasst. Die steuerpflichtige Person ist jedoch **nicht verpflichtet**, ihre Schriften dort zu hinterlegen (vgl. Ziff. 1.2).

- 3.1 War der **steuerrechtliche Wohnsitz zuvor** bereits **im Kanton Bern**, bewirkt die Verfügung des steuerlichen Wohnsitzes am Wochenaufenthaltsort, dass ab dem festgesetzten Zeitpunkt bei der Berechnung der Steuer die Steueranlage der Wochenaufenthalts-Gemeinde angewendet wird. Es muss keine neue Steuererklärung abgegeben werden.
- 3.2 War der **steuerrechtliche Wohnsitz zuvor** in einem **anderen Kanton**, erhält die steuerpflichtige Person innerhalb von 3 Monaten entweder
  - eine Steuererklärung für die betroffenen Steuerperioden
  - oder
  - ein Formular zur Kurzdeklaration zur Berechnung der Ratenrechnungen.

Die Steuererklärung oder die Kurzdeklaration sind dann fristgerecht bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen.

Der steuerpflichtigen Person wird empfohlen, möglichst rasch mit der **bisher zuständigen kantonalen Steuerverwaltung** in Kontakt zu treten, damit bestehende **Fristen** für ein **Revisionsgesuch** wegen interkantonaler Doppelbesteuerung und/oder die **Rückforderung** bereits bezahlter Steuern oder Raten nicht versäumt werden.